



Rat der
Europäischen Union

071825/EU XXVI. GP
Eingelangt am 15/07/19

Brüssel, den 15. Juli 2019
(OR. en)

11033/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0147 (NLE)

AVIATION 155
CHINE 9
RELEX 700

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union –
des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der
Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss – im Namen der Union –
des Abkommens zwischen der Europäischen Union
und der Regierung der Volksrepublik China
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Übereinstimmung mit dem Beschluss (EU) 2018/1152 des Rates¹ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Ziel des Abkommens ist es, die bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen 27 Mitgliedstaaten und der Volksrepublik China mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2018/1152 des Rates vom 26. Juni 2018 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (ABl. L 210 vom 21.8.2018, S. 1).

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.⁺

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung nach Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens¹ im Namen der Union vor.

⁺ ABl.: Bitte Dokument ST 9685/18 anfügen.

¹ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
